

# Halbherziger Beschluss

von Heiko Schinzer

Mit der Änderung des Vergaberechts sollen öffentliche Investitionen beschleunigt werden. Dieser Effekt hätte auch mit einer Stärkung der elektronischen Vergabe erreicht werden können – sie spielt bei den nun beschlossenen Maßnahmen nur eine geringe Rolle.

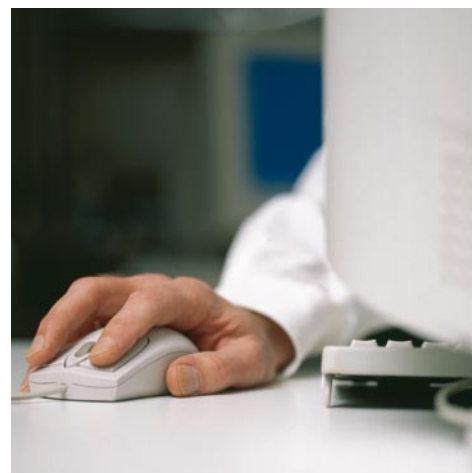
**Z**ur Beschleunigung von Investitionen der öffentlichen Hand hat die Bundesregierung Ende Januar 2009 im Zuge des Konjunkturpakets Maßnahmen zur Vereinfachung der Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine Stärkung der freihändigen und beschränkten Ausschreibung zu Lasten der öffentlichen Wettbewerbe. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die erwarteten Effekte zur Beschleunigung der Vergabeverfahren nicht besser durch eine Stärkung der E-Vergabe erreichbar wären.

Um Vergabeverfahren künftig zu vereinfachen, wurden in einem Erlass für den nationalen Bereich der Liefer- und Dienstleistungen folgende ergänzende Regelungen getroffen:

- Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro netto können die Vergabestellen des Bundes eine beschränkte oder freihändige Vergabe durchführen.
- Zum Nachweis der Eignung der Bieter sind im Regelfall Eigenklärungen ausreichend.
- Nach Erteilung des Auftrags veröffentlichten die Auftraggeber ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto online auf der Web-

site des Bundes ([www.bund.de](http://www.bund.de)) Daten zur Ausschreibung und dem Auftragnehmer.

Ähnliche Regelungen sind zur Durchführung von Ausschreibungen für Bauleistungen erlassen worden. Auch die meisten Bundesländer haben inzwischen analoge Regelungen verabschiedet. Setzt man die getroffenen Maßnahmen ins Verhältnis zu den Zielen des Vergaberechts, lässt sich feststellen, dass sie sehr einseitig auf eine erwartete Beschleunigung der Vergabeverfahren setzen. Da der Vorrang der offenen Verfahren bislang stets mit dem obersten Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Durchführung von offenen, transparenten Wettbewerbsverfahren begründet wurde, zeigen die beschlossenen Änderungen, dass diesen Grundprinzipien des Vergaberechts für die Jahre 2009 und 2010 nunmehr keine besondere Bedeutung mehr beigemessen wird. Dem Transparenzgebot wird zumindest insofern noch Rechnung getragen, dass ab bestimmten Wertgrenzen die Ex-Post-Bekanntmachung auf dem Portal des Bundes beziehungsweise auf Landes- oder Kommunalplattformen angeordnet wird. Dass die Maßnahmen stark in den Wettbewerb eingreifen können, hatte auch das Wirtschaftsministerium



E-Vergabe: Der große Wurf ist ausgeblieben.

zu Beginn der Diskussion noch sehr viel skeptischer beurteilt und daher neben der nun beschlossenen Ex-Post-Bekanntmachung über die Vergabe eines Auftrags auch zusätzlich eine vorherige Ankündigung der Aufträge im Internet gefordert.

Erstaunlich ist, dass es gegen diese radikale Änderung in der Zielsetzung der öffentlichen Auftragsvergabe nur sehr leise Proteste gibt. So hat lediglich Transparency International auf die Gefahr hingewiesen, dass durch eine Erhöhung der Wertgrenzen eine Zunahme der Korruption befürchtet wird. Und kaum jemand hat bisher gewagt, die Frage zu stellen, ob die Anhebung der Wertgrenzen und die daraus resultierende Dominanz

der beschränkten und freihändigen Verfahren auch wirklich zu einer Beschleunigung der Vergaben führen wird.

Vor Ausbruch der gegenwärtigen Wirtschaftskrise wurde im Zuge der Bürokratiekostenmessung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine Studie zur Kostenmessung der öffentlichen Auftragsvergabe aus Sicht der öffentlichen Auftraggeber und der Wirtschaft in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden durch das Ministerium im März 2008 veröffentlicht und enthalten neben Aussagen zu den prozessualen Kosten der öffentlichen Auftragsvergabe auch konkrete Hinweise und Maßnahmen zu deren Reduktion. Um eine Einsparung von 15 bis 20 Prozent dieser Kosten zu erreichen, wurden 30 konkrete Vorschläge zur Vereinfachung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) auf ihre Wirksamkeit hin untersucht.

Im Bereich der „Änderung der Vorgaben zur Verfahrensanwendung“ wurde analog zu den Maßnahmen der Bundesregierung diskutiert, dass durch die Einführung so genannter Bagatellgrenzen Einsparungen und verkürzte Durchlaufzeiten erreicht werden könnten. Gleichzeitig wurde aber auf mögliche negative Auswirkungen für den Wettbewerb und den möglichen Missbrauch bei geringen Beträgen und ein potenzielles Hoflieferantentum hingewiesen. Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile wurde eine Wertgrenze von 500 Euro als sinnvoll erachtet, da hier die Vorteile realisiert werden können, die Nachteile aber noch nicht zum Tragen kommen. Vorschläge für eine weitere Anhebung der Freigrenzen

wurden von den Experten skeptisch beurteilt, da zwar geringe positive Effekte zu erwarten sind, jedoch zu befürchten steht, dass beim Einkauf bestimmter Warengruppen mit eher niedrigen Volumina der Wettbewerb sowie die Gleichbehandlung eingeschränkt werden und zudem Transparenzprobleme vermutet wurden.

Als wesentlicher Punkt der Studie wurde die Stärkung der E-Vergabe mit dem Ziel der Abschaffung der Papierform oder alternativ mit Beibehaltung der Papierform analysiert. Der Stärkung der E-Vergabe mit Abschaffung der Papierform wird dabei ein Einsparpotenzial von mehr als 1,3 Milliarden Euro zugeschrieben, das sich sehr stark aus direkten Kosten- aber auch indirekt durch Zeiteinsparungen ergibt. Auch die abgeschwächte Form – E-Vergabe mit Papierform – hat demnach ein Einsparpotenzial von etwa 980 Millionen Euro und liegt damit um ein Vielfaches über den oben diskutierten Vorschlägen zur Änderung der Verfahrensanwendung.

Während die Studie bei der Reform der VOL/A noch maßgeblich zur Begründung von Änderungswünschen herangezogen wurde, tauchen die Ergebnisse bei der Entwicklung und Begründung der Maßnahmen im Zuge des Konjunkturpakets gar nicht mehr auf. Dabei darf zwar nicht außer Acht gelassen werden, dass der Untersuchungsgegenstand der zitierten Studie eine Senkung der Verfahrenskosten und nicht nur eine Beschleunigung im Fokus hatte. Viele Instrumente zur Entbürokratisierung haben aber genau über den Effekt der Zeitersparnis Kosteneinsparun-

gen auf Seiten der Vergabestellen und der bietenden Wirtschaft zur Folge. Die erreichbaren Potenziale der E-Vergabe führen dazu, dass die bestehenden Kosten- und Zeitnachteile der offenen gegenüber den freihändigen und beschränkten Verfahren deutlich abgebaut werden können, das heißt es gibt im digitalen Prozess weniger Gründe, warum öffentliche Verfahren zeit- und kostenintensiver sein sollen als beschränkte Verfahren.

Aus Sicht der Regelungsgeber sind die getroffenen Maßnahmen zur Stärkung der freihändigen und beschränkten Verfahren daher ein falsches Instrument: Die Beschleunigungseffekte hätten ebenso durch die forcierte Einführung der elektronischen Vergabe erreicht werden können, allerdings ohne hierdurch den Wettbewerb einzuschränken oder die Transparenz und damit die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Auftraggeber zu gefährden. Letztlich spielt zwar die Digitalisierung der Vergabe auch beim Konjunkturpaket eine entscheidende Rolle, soll doch die Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag über Online-Plattformen veröffentlicht werden. Leider war dieser Sprung aber nur halbherzig und wird die E-Vergabe in Deutschland zumindest kurzfristig nicht stärken.

*Dr. Heiko Schinzer ist Vorstand der Administration Intelligence AG, Würzburg.*

#### Link-Tipp

Die Studie zur Kostenmessung der öffentlichen Auftragsvergabe steht zum Download zur Verfügung:

• [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

Den Deep Link finden Sie unter [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de).